

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Aufnahme der Tätigkeit der Überwachung des fließenden Verkehrs

Gemäß § 88 Abs. 4 ZustV erlässt die Stadt Bayreuth folgende Bekanntmachung:

Die Stadt Bayreuth nimmt (gemäß § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ZustV) ab dem 1. Mai 2024 neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, auf und erlässt ebenfalls ab dem 1. Mai 2024 die entsprechenden Bußgeldbescheide.

Die Anschrift der städtischen Dienststelle lautet:

Stadt Bayreuth, Straßenverkehrsamt
Sachgebiet Verkehrsüberwachungsdienst
Wilhelm-Pitz-Straße 1
95448 Bayreuth
Tel. 0921/25-1578
Fax: 0921/25-1759

Bayreuth, den 26.04.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Frau Tina Müller, Amt für Kinder, Jugend und Familie,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Inhalt

Hinweise zum Lärmschutz in der Stadt Bayreuth	2
Aufgebot eines Sparkassenbuches	2
Pfingstmarkt 2024	2
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück an der Leibnizstraße in Bayreuth	3
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	3
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	3
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Nordring 2 in Bayreuth	4
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahl- scheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024	4
Sitzungen des Stadtrates der Stadt Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 29.04.-19.05.2024 .	6
Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Feuerwehr-Einsatzschutzkleidung	6
Mietwerterhebung	7
Qualifizierter Mietspiegel	7

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden
Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachungen

Hinweise zum Lärmschutz in der Stadt Bayreuth

Des einen Freud des anderen Leid. Mit Beginn der warmen Jahreszeit zieht es viele Bayreuther Bürgerinnen und Bürger zu Haus- und Gartenarbeiten ins Freie. In den Sommermonaten finden auch verstärkt öffentliche Vergnügungsveranstaltungen sowie private Feste im Freien statt, die oft mit einer erheblichen Lärmbelästigung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verbunden sein können.

Die Stadt Bayreuth weist deshalb darauf hin, dass nach der sogenannten Lärmbekämpfungsverordnung der Stadt Bayreuth öffentliche und private Vergnügungsveranstaltungen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ab 22 Uhr so zu gestalten sind, dass die Nachbarschaft nicht unnötig gestört wird.

Lärmintensive Haus- und Gartenarbeit darf nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 20 Uhr sowie samstags von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr ausgeführt werden. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haus und Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören, wie die Benutzung von Rasenmähern. Zu den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten zählen auch Bau- oder Renovierungsarbeiten, wie das Abschlagen von Fliesen, Bohren und Hämmern, Sägen und Hacken von Holz oder Schneiden von Platten. Als Garten gelten alle gärtnerisch genutzten Flächen.

Ausgenommen von Haus- und Gartenarbeiten im obigen Sinne sind länger andauernde Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden durchgeführt werden und die eine längere Unterbrechung aus objektiven Gründen nicht zulassen.

Im Rahmen ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten dür-

fen Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler Montag bis Samstag nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden.

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie in Kraftfahrzeugen oder im Freien nur so erfolgen, dass sie nicht zu einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Die Lärmbekämpfungsverordnung der Stadt Bayreuth liegt beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Wilhelm-Pitz-Straße 1, Zimmer A 1.06 a, aus und kann dort während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Interessierten Bürgern wird auf Wunsch auch gerne ein Exemplar ausgehändigt. Die Verordnung kann außerdem im Internetangebot der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) unter der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice - Online-Dienste“ heruntergeladen werden.

Bayreuth, den 16.04.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Pfingstmarkt 2024

In der Zeit von Samstag, 11. Mai, bis einschließlich Dienstag, 14. Mai 2024, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Pfingstmarkt 2024 statt.

Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am 10. Mai 2024.

Die Öffnungszeiten des Pfingstmarktes sind:

Samstag	von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sonntag	von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr
Montag, Dienstag	von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

Bayreuth, den 19.03.2024
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.-Nr. 3710105283

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück an der Leibnizstraße in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Leibnizstraße (Flur-Nr. 1656 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 11.08.2023) für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage mit Bescheid vom 18.03.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 26.04.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto. Nr. neu 3706047747
Kto. Nr. alt 306047747

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

[Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto. Nr. 3710067855

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

[Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Nordring 2 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück Nordring 2 (Flur-Nr. 1457 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 13.11.2023) für den Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit sechs Stationen, zwei Tageskliniken, Verwaltung und Schule für Kranke (2. OG des Ostflügels) mit Bescheid vom 15.04.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 26.04.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Bayreuth

wird von [Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024](#),

während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Dienstag, dem 21.05.2024, von 07.00 bis 16.00 Uhr;
am Mittwoch, dem 22.05.2024, von 07.00 bis 18.00 Uhr;
am Donnerstag, dem 23.05.2024, von 07.00 bis 16.00 Uhr, und
am Freitag, dem 24.05.2024, von 07.00 bis 12.00 Uhr,

im Neuen Rathaus der Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, Einwohner- und Wahlamt, 3. Stock, Zimmer-Nr. 306,

für Wahlberechtigte [zur Einsichtnahme bereit gehalten](#). Dieser Raum ist barrierefrei erreichbar. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu [ihrer](#) Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten [überprüfen](#). Die

Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von [anderen](#) im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein [Sperrvermerk](#) gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

[Wählen kann nur](#), wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen [Wahlschein](#) hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von [Dienstag, 21. Mai 2024, bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12.00 Uhr](#), bei der Stadt Bayreuth, Neu-

Bekanntmachung

es Rathaus, Luitpoldplatz 13, Einwohner- und Wahlamt, 3. Stock, Zimmer-Nr. 306, [Einspruch](#) einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine [Wahlbenachrichtigung](#) samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Bayreuth

durch [Stimmabgabe](#) in einem beliebigen [Wahlraum](#) (Wahlbezirk) der kreisfreien Stadt Bayreuth
oder
durch [Briefwahl](#)

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis [eingetragene](#) wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann [bis Freitag, 7. Juni 2024, 18.00 Uhr](#), bei der Stadt Bayreuth, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Erdgeschoss, ehemalige Kantine der Stadt Bayreuth, Zugang über Rathausparkplatz, schriftlich, elektronisch oder mündlich ([nicht aber telefonisch](#)) beantragt werden. Wer bei [nachgewiesener plötzlicher Erkrankung](#) den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum [Wahltag, 15.00 Uhr](#), beantragen.

5.2 eine [nicht](#) in das Wählerverzeichnis [eingetragene](#) wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst.

a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde/Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch [bis zum Wahltag, 15.00 Uhr](#), schriftlich, elektronisch oder mündlich ([nicht aber telefonisch](#)) beantragt werden.

6. Wer den [Antrag für eine andere Person stellt](#), muss durch Vorlage einer [schriftlichen Vollmacht](#) nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person [ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann](#). Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten [umgehend](#) an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens [Samstag, 8. Juni 2024, 12.00 Uhr](#), besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An [andere Personen](#) können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer [schriftlichen Vollmacht](#) und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird [und](#) die bevollmächtigte Person [nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt](#); dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen [schriftlich zu versichern](#).

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberech-

Bekanntmachungen

tigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bayreuth, den 18.04.2024
STADT BAYREUTH

Referat Familie, Schule, Soziales sowie Meldewesen:
gez. i.V. Pfeifer
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 29.04.2024 – 19.05.2024

Bauausschuss

Dienstag, den 7. Mai 2024, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 8. Mai 2024, 16.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 13. Mai 2024, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 15. Mai 2024, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17.04.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 17. Mai 2024

Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Feuerwehr-Einsatzschutzkleidung

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Bayreuth, Hauptamt
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
Fax: 0921 251207
E-Mail: zentraledienste@stadt.bayreuth.de

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Feuerwehr-Einsatzschutzkleidung (Überjacken und Überhosen) der Leistungsstufen X2, Y2 und Z2 für die Feuerwehren der Stadt Bayreuth
Es findet keine Losaufteilung statt

Erfüllungsort:

Bayreuth

Schlussstermin für den Eingang der Angebote:

13.05.2024, 10:00 Uhr

Die komplette Auftragsbekanntmachung finden Sie auf ted.europa.eu unter der Nummer der Bekanntmachung: 208616-2024

Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Mietwerterhebung

Der Stadtrat beschloss in der Sitzung am 24.04.2024 die nachfolgenden Höchstgrenzen für die angemessenen Bedarfe der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 SGB XII ab 01.05.2024:

Haushaltsgröße	Unterkunftskosten (Miete inkl. Nebenkosten, ohne Heizung)
Alleinstehende	485,00 €
2-Personen-Haushalt	585,00 €
3-Personen-Haushalt	643,00 €
4-Personen-Haushalt	797,00 €
5-Personen-Haushalt	893,00 €
Mehrbetrag für jede weitere Person	148,00 €

In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Krankheit, Behinderung, Alter) kann von den Höchstbeträgen abgewichen werden.

Bayreuth, den 24.04.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Qualifizierter Mietspiegel

Der Stadtrat beschloss in der Sitzung am 24.04.2024 die Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels gemäß § 558 d Abs. 2 BGB für die Stadt Bayreuth. Der fortgeschriebene Mietspiegel tritt am 01.05.2024 in Kraft und gilt bis zum 30.04.2026.

Die ortsübliche Vergleichsmiete kann anhand von Tabellen in der Mietspiegel-Broschüre oder anhand eines Online-Mietenrechners ermittelt werden.

Die Mietspiegel-Broschüre kann unter dem Link www.mietspiegel.bayreuth.de kostenlos heruntergeladen werden. In Papierform ist die Mietspiegel-Broschüre gegen eine Schutzgebühr von 3 Euro am Bürgerdienst im Neuen Rathaus oder beim Wohnungsamt im Rathaus II erhältlich.

Einen Online-Mietenrechner stellt die Stadt Bayreuth ebenfalls unter dem Link www.mietspiegel.bayreuth.de zur Verfügung.

Bayreuth, den 24.04.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.